Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ludwigslust

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV-MV), gibt sich die Stadtvertretung Ludwigslust zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten, insbesondere zur Zusammenarbeit in den Ausschüssen, Ortsteilvertretungen, Arbeitsgruppen, Gremien und der Stadtvertreterversammlung, nachstehende Geschäftsordnung.

§ 1 Stadtvertreter, Präsidium

- (1) Die Stadtvertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. (wg. § 23 Abs. 3 S. 3)
- (2) Die Stadtvertreter teilen dem Präsidenten der Stadtvertretung bis zur konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben. Nachrückende Mitglieder der Stadtvertretung haben die erforderlichen Angaben innerhalb einer Woche nach Annahme des Mandates, spätestens aber vor der ersten Sitzung, zu der sie geladen werden, mitzuteilen.
- (3) Die Stadtvertretung wählt durch Mehrheitswahl aus ihrer Mitte den Präsidenten sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Präsidenten der Stadtvertretung. Sie bilden das Präsidium.
- (4) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Präsident der Stadtvertretung".
- (5) Der Präsident der Stadtvertretung vertritt die Stadtvertretung.
- (6)) Vom Präsidium der Stadtvertretung werden Eingaben von Bürgern an die Stadtvertretung geprüft und anschließend den Ausschüssen und der Stadtvertretung zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

§ 2 Fraktionen, Zählgemeinschaften

(§ 23 Abs. 5 KV M-V)

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadtvertretern bestehen. Ein Stadtvertreter kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Präsidenten der Stadtvertretung anzuzeigen. Jegliche Veränderung in der Fraktionsmitgliedschaft ist dem Präsidenten der Stadtvertretung anzuzeigen.
- (3) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern oder zwischen verschiedenen Fraktionen sind unverzüglich dem Präsidenten der Stadtvertretung anzuzeigen.

§ 3 Mediale Ausstattung / Papierloser Sitzungsdienst

- (1) Stadtvertreter, sachkundige Einwohner, Mitglieder der Ortsteilvertretungen und Ortsteilvorsteher und Gremienmitglieder erhalten einen Zugang für ein digitales Ratsinformationssystem durch Bereitstellung personengebundener Zugangsdaten.
- (2) Die Sitzungen sollen papierlos durch Nutzung des Ratsinformationssystems erfolgen.
- (3) Die mobilen Endgeräte sind mit der Allris-App des ALLRIS Ratsinformationssystemes vorinstalliert und die Nutzung des papierlosen Sitzungsdienst wird damit ermöglicht.
- (4) Im Übrigen gilt die allgemeine Nutzungsvereinbarung für den papierlosen Sitzungsdienst, welche von jedem Stadtvertreter bei Aushändigung des Gerätes abzuschließen ist.
- (5) Sachkundige Einwohner und Mitglieder des Jugendrates, Seniorenrates, Familienrates, erhalten mittels Bereitstellung personengebundener Zugangsdaten den Zugang zum Allris Ratsinformationssystem.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

(§§ 28 Abs.1, 29 KV M-V)

(1) Der Präsident der Stadtvertretung beruft die Stadtvertretung innerhalb von sechs Wochen nach einer Kommunalwahl zu ihrer konstituierenden Sitzung ein.

- (2) Der Präsident der Stadtvertretung beruft die Stadtvertretung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (3) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt acht Tage, für Dringlichkeitssitzungen sollen drei Tage nicht unterschritten werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Jedes Mitglied der Stadtvertretung erhält eine elektronische Einladung für die Sitzung. Auf Wunsch kann die Einladung schriftlich erfolgen. Die Einladung muss Ort, Tag und Beginn der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten. Zeitgleich werden die Sitzungsunterlagen (Beschlussvorlagen/Anträge) in das Ratsinformationssystem Allris eingestellt.

In begründeten Ausnahmefällen können diese nachgereicht werden.

Die Stadtvertreter werden per e-mail über die zur Verfügung stehenden Unterlagen informiert.

- (5) Die Stadtvertretung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Stadtvertreter, eine Fraktion oder der Bürgermeister dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (6) Es soll grundsätzlich pro Sitzungstag nur eine Sitzung der Stadtvertretung oder ihrer Gremien stattfinden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Für diesen Fall besteht nur einmal Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 5 Teilnahme

(§ 23 Abs. 3 KV M-V)

- (1) Wenn ein Stadtvertreter aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, sich verspätet oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat er dies dem Präsidenten der Stadtvertretung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Präsident der Stadtvertretung, mit Zustimmung des Bürgermeisters das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige, können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend an der Sitzung teilnehmen
- (4) Mitglieder von Ausschüssen, sachkundige Einwohner sowie Ortsteilvertreter bzw. Ortsvorsteher können an den nichtöffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten beratend teilnehmen, bei denen sie vorher mitgewirkt haben oder die den vertretenen Ortsteil betreffen.

§ 6 Beschlussvorlagen und Anträge zur Tagesordnung

(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Präsidenten der Stadtvertretung spätestens 15 Tage vor der Sitzung der Stadtvertretung schriftlich oder in elektronischer Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden. Die entsprechenden Beschlussvorlagen sind so nachzureichen, dass sich die Stadtvertreter noch rechtzeitig vorbereiten können (5 Tage).
- (2) Die Stadtvertreter erhalten die Tagungsunterlagen spätestens 8 Tage vor der Sitzung, es sei denn es handelt sich um einen Fall gemäß Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es ein Mitglied der Stadtvertretung, eine Fraktion, eine Ortsteilvertretung oder der Bürgermeister beantragt. Ein solcher Tagesordnungspunkt darf nur dann durch Mehrheitsbeschluss abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

§ 7 Tagesordnung

(§ 29 Abs. 4, Abs. 6 KV M-V)

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit Beratungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind diese in der Tagesordnung als "nichtöffentliche Tagesordnungspunkte" zu bezeichnen.
- (2) Die Stadtvertretung kann vor Bestätigung der Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit der Stadtvertreter die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.
- (3) Mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden können Angelegenheiten von der Tagesordnung abgesetzt oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden.

§ 8 Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit

(§ 29 Abs. 5 KV M-V, § 5 Hauptsatzung)

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
- 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
- 3. Grundstücksangelegenheiten

- 4. Vergabe von Aufträgen
- 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

§ 9 Medien

(§ 29 KV M-V)

- 1) Die Vertreter der Medien werden zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung eingeladen. Die Einladung enthält den Termin der Sitzung und die Tagesordnung. Die Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, stehen den Medienvertretern über das Bürgerinformationssystem auf unserer Internetseite der Stadt Ludwigslust zur Verfügung.
- (2) Den Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Für Bild- und Tonaufnahmen über den Ablauf der Stadtvertretersitzung ist die Zustimmung des Präsidenten der Stadtvertretung einzuholen.

§ 10 Eröffnung und Beschlussfähigkeit

(§ 30 KV M-V)

- (1) Der Präsident eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Die Stadtvertretung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Stadtvertretung ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte davon zur Sitzung anwesend ist. Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn das betroffene Mitglied zur Sitzung erscheint. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Präsidenten festzustellen. Danach bleibt die Stadtvertretung so lange beschlussfähig, bis der Präsident von sich aus oder auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit feststellt. Dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden. Der Präsident hat die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ist mehr als die Hälfte aller Mitglieder der Stadtvertretung nach § 24 ausgeschlossen, so ist die Stadtvertretung beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder zur Sitzung anwesend ist.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtvertretung zurückgestellt worden, so ist die Stadtvertretung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde. Sind weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend, entscheidet der Bürgermeister mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 11 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Einwohnerfragestunde, die auf 30 min begrenzt ist
- c) Bericht des Bürgermeisters
- d) Aussprache zum Bericht des Bürgermeisters und Anfragen/Informationen der Stadtvertreter (die Redezeit soll je Redner auf drei Minuten begrenzt werden und 30 Minuten insgesamt nicht überschreiten)
- e) Änderung der Tagesordnung
- f) Stand der Umsetzung/Erledigung der in den Niederschriften ausgewiesenen Beschlüsse und/oder Festlegungen und Anfragen/Korrekturen/Billigung der Niederschriften
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte öffentlicher Teil
- h) Fortführung der Einwohnerfragestunde
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte nichtöffentlicher Teil
- J) Fortführung des Berichts des Bürgermeisters und Anfragen der Stadtvertreter
- k) Sonstiges
- (2) Die Sitzungen enden spätestens um 22:00 Uhr. Sie können auf Antrag verlängert werden.

§ 12 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Mitglieder der Stadtvertretung und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Präsidenten der Stadtvertretung durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Präsident der Stadtvertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen und soll die Redezeit von 3 Minuten nicht überschreiten. Als Wortmeldung zur Sache gilt nicht die Nachfrage über den Beratungsgegenstand. Einbringer von Anträgen und Ausschussvorsitzende sollen einen Zeitrahmen von 5 Minuten nicht überschreiten.

- (3) Der Präsident der Stadtvertretung ruft die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse, in denen die Beschlussvorlagen behandelt wurden, obligatorisch als erste zur Stellungnahme auf, soweit nicht der Einbringer zuvor das Wort verlangt.
- (4) Die Einbringung von Änderungs- und Ergänzungsanträgen zum Beratungsgegenstand muss schriftlich erfolgen oder vom Einbringer im Wortlaut zu Protokoll gegeben werden und gilt nicht als Wortmeldung im Sinne des Absatzes 2.
- (5) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (6) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgt sind. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Eine Gegenrede findet nicht statt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
- a) Antrag auf Vertagung
- b) Antrag auf Ausschussüberweisung
- c) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- d) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- e) Antrag auf Schluss der Aussprache
- f) Antrag auf Schließung der Rednerliste
- g) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- h) Antrag auf namentliche Abstimmung
- i) Antrag auf geheime Wahl
- j) Antrag auf verbundene Aussprache von Tagesordnungspunkten
- k) Antrag auf Wiederholung der Stimmauszählung
- I) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- m) Antrag auf Wiederaufnahme der Sachdiskussion
- n) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- o) Antrag zur Änderung / Ergänzung der Tagesordnung i.S. des § 29 Abs. 4 KV M-V
- p) Sonstige Verfahrensanträge
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung zu einem Tagesordnungspunkt hat der Präsident der Stadtvertretung vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 e und f) dürfen nur von Mitgliedern der Stadtvertretung gestellt werden, die sich während des Tagesordnungspunktes nicht bereits zur Sache geäußert haben.
- (5) Ein Antrag nach Abs. 2e) und f) kann erst gestellt werden, wenn §12(3) erfüllt ist.

§ 14 Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Erheben der Stimmkarte abgestimmt. Vor der Abstimmung ist grundsätzlich der Antrag (Beschlussformel) zu verlesen. Der Präsident der Stadtvertretung stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er
- die Anzahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Nach Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt können Einwände gegen das Abstimmungsergebnis nicht mehr geltend gemacht werden; das gilt nicht, wenn ein Verstoß gegen ein gesetzliches Mitwirkungsverbot gerügt wird.

- (2) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (3) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Änderungs- oder Ergänzungsantrag abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen Aussagen zu abweichenden finanziellen Auswirkungen enthalten. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident der Stadtvertretung über die Einordnung dieser Anträge.
- (4) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Beschlussvorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die gesamte, u.U. geänderte Beschlussvorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

§ 15 Wahlen

(§ 32 KV M-V)

- (1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften durch das Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt.
- (2) Für Wahlen ist aus der Mitte der Stadtvertretung eine Wahlkommission zu bestimmen.
- (3) Für die Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht.
- (5) Auf Antrag eines Stadtvertreters werden Wahlen in geheimer Abstimmung vollzogen.
- (6) Gewählt ist, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Präsidenten der Stadtvertretung zu ziehen ist.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

- (1) Der Präsident der Stadtvertretung kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Mitglieder der Stadtvertretung, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Präsidenten der Stadtvertretung zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Präsident der Stadtvertretung einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) Mitglieder der Stadtvertretung, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Präsidenten der Stadtvertretung nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Der Präsident der Stadtvertretung kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 18 Sitzungsniederschrift

(§ 29 Abs. 8 KV M-V)

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Name der Anwesenden und entschuldigten Mitglieder der Stadtvertretung
- c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und der geladenen Gäste
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Anfragen der Stadtvertreter
- g) die Tagesordnung
- h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- i) die Anträge mit Antragsteller, die Festlegungen / Beschlüsse / Ergebnisse der Abstimmungen
- i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- I) vom Mitwirkungsverbot betroffene Mitglieder der Stadtvertretung
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 3 Wochen fertigzustellen und in das ALLRIS Ratsinformationssystem einzustellen.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung ist den Einwohnern zu gestatten.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Stadtvertretung durch die Stadtvertreter zu bestätigen. Über Einwendungen und Änderungsanträge ist abzustimmen.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist vom Präsidenten der Stadtvertretung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19 Ausschusssitzungen

- (1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung und der Ortsteilvertretungen.
- (2) Den nicht den Ausschüssen angehörigen Mitgliedern der Stadtvertretung, den Ortsteilvertretern, Vertretern des Jugendrates, Familienbeirates und des Seniorenbeirates ist auf Wunsch die Tagesordnung mit den Tagungsunterlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Für den öffentlichen Teil der Sitzung sind die Unterlagen im Ratsinformationssystem Allris zu finden.
- (3) Die Protokolle der Fachausschüsse stehen den Mitgliedern des Hauptausschusses sowie den Ortsteilvertretungen, die Protokolle der Sitzungen des Hauptausschusses stehen allen Mitgliedern der Stadtvertretung im Ratsinformationssystem Allris zur Verfügung.
- Die Protokolle und nachgereichte Unterlagen sollen die Stadtvertreter mit den Tagungsunterlagen für die nachfolgende Sitzung der Stadtvertretung erhalten.
- (4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschussesgehören, sollen im Hauptausschuss und in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.
- (5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese auch gemeinsam beraten. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Präsident der Stadtvertretung. Abstimmungen haben nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.
- (6) Als zugestellt gelten die Sitzungsunterlagen und Protokolle auch in geeigneter elektronischer Form, bei vorheriger grundsätzlicher Abstimmung mit dem berechtigten Empfänger.

§ 20 Auslegung, Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Im Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Präsident der Stadtvertretung. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.
- (4) Soweit die Geschäftsordnung Bezeichnungen in der männlichen Sprachform enthält, gelten sie entsprechend auch in der weiblichen Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 31.12.2023

Reinhard Mach Bürgermeister

Inkrafttreten am 01.01.2024